

Amtliches Mitteilungsblatt



Interdisziplinäres August Boeckh-Antikezentrum

Satzung

des Interdisziplinären August Boeckh-Antikezentrums

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 40 / 2006

15. Jahrgang / 31. August 2006

Satzung

des Interdisziplinären August Boeckh-Antikezentrums

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 8 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 2. Februar 2005 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2005) hat das Interdisziplinäre August Boeckh-Antikezentrum am 30. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 09. Mai 2006 zugestimmt hat.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Zentrumsrat
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Leitung
- § 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Das August Boeckh-Antikezentrum ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 04.02.2005 ist es, eine Plattform zu schaffen, die der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften und der übrigen Disziplinen, die Rezeption und Transformation der Antike untersuchen, dient und so dazu beiträgt, das wissenschaftliche Profil der Universität auf diesem Gebiet zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die wissenschaftliche Weiterbildung. Ein Ziel des Zentrums ist die Vermittlung der Antike und ihrer Bedeutung für die heutige Gesellschaft und Kultur gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen der Humboldt-Universität,
- d) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humboldt-Universität.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschullehrer/innen darüber hinaus anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre an der Humboldt-Universität.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,

¹ Diese Satzung wurde am [Datum] durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- d) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Zentrumsrat einberufen.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, vier weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, einem eingeschriebenen Studierenden und wenn vorhanden einem/einer sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,
- d) Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zur Bestellung durch den Akademischen Senat,
- e) Wahl eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- f) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in einen Beirat berufen.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 7 Leitung

(1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47, Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgege-

benen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Gründungsmitglieder des August Boeckh-Antikezentrums

(Gemäß Protokoll der dritten Plenarsitzung vom 4.7.2005 zählen jene Mitglieder zu den Gründungsmitgliedern, die im Protokoll der Sitzung vom 14.2.2005 als anwesend oder entschuldigt aufgeführt sind. Die Liste der Gründungsmitglieder umfasst damit 50 Personen.)

PD Dr. Stefan Altekamp	Frau lic.phil. Annette Baertschi
Prof. Gebhard Bethge	Prof. Hartmut Böhme
Prof. Michael Borgolte	Prof. Katharina Bracht
Prof. Horst Bredekamp	Prof. Dietrich Benner
Prof. Cilliers Breytenbach	Prof. Jochen Brüning
Prof. Johan Callmer	Dr. Heidemarie Eilbracht
Dr. Udo Hartmann	Prof. Elke Hartmann-Puls
Prof. Johannes Helmuth	Herr Henrik Hildebrandt
Prof. Wolfgang Hock	Prof. Klaus-Peter Johne
Prof. Frank Kammerzell	Herr Colin King
Prof. Matthias Köckert	Dr. Franziska Lang
Prof. Lippold	Prof. Rüdiger Liwak
Prof. Verena Lobsien	Prof. Thomas Macho
Prof. Christopf Marksches	Dr. Müller
Prof. Claudia Näser	Prof. Wilfried Nippel
Prof. Heinz Ohme	Prof. Ernst Osterkamp
Prof. Christoph Paulus	Prof. Dominik Perler
Prof. Helmut Pfeiffer	Prof. Christof Rapp
Prof. Werner Röcke	Prof. Wolfgang Rösler
Prof. Detlef Rößler	Dr. Kathrin Schade
Prof. Ulrich Schmitzer	Prof. Thomas Schnalke
Prof. Richard Schröder	PD Dr. Peter Seiler
Prof. Gerlinke Strohmaier-Wiederanders	Dr. Veit Stürmer
PD Dr. Claudia Theune-Vogt	Dr. Georg Toepfer
Prof. Dorothea Wendebourg	Prof. Henning Wrede